

Grundlagen für die Zusammenarbeit

der Prüfungsexpertinnen/-experten

und

der Prüfungskommission vertreten durch die Prüfungsleitung QV FaBe

Stand: 01.10.2015

1. Grundlage

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), der Kantone und des Bundes. Ohne diese Zusammenarbeit wäre der langfristige Erfolg der schweizerischen Berufsbildung kaum denkbar.

Die Prüfungsexpertinnen/–experten (nachfolgend Expertinnen/Experten genannt) übernehmen in diesem Netzwerk eine verantwortungsvolle Aufgabe, die hohes fachliches Können und grosses Engagement verlangt.

2. Zweck

Mit dem vorliegenden Dokument wird die Zusammenarbeit zwischen den Expertinnen/Experten mit der Prüfungskommission vertreten durch die Prüfungsleitung QV FaBe geregelt. Neben dieser Funktion soll das Bewusstsein für die Verbindlichkeit dieses Amtes verstärkt werden.

3. Mitgeltende Bestimmungen

Mitgeltende Vorgaben sind die von Bund und Kanton herausgegebenen gesetzlichen Vorgaben. Zudem gelten das Handbuch des EHB, der Bildungsplan, die Wegleitung der Qualifikationsverfahren des SDBB und die Informationen bzw. Handouts des QV Sekretariates.

4. Mindestanforderungen für die Expertinnen/Experten aus der Praxis zuständig für die IPA

Diese sind:

- EFZ als Fachfrau/Fachmann Betreuung (FaBe)
- Zwei Jahre berufliche Praxis im Berufsfeld der FaBe
- Berufsspezifische Qualifikation (Berufsbildnerinnen/Berufsbildnerkurs)
- Mindestalter 22 Jahre (gemäss Empfehlungen EHB)
- Fundierte Kenntnisse der Leistungsziele des geltenden Bildungsplans
- Bereitschaft sich in Kursen weiterzubilden, welche vom EHB in Zusammenarbeit mit den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt angeboten werden.
- Schriftliche Zustimmung für die Grundlagen der Zusammenarbeit der Expertinnen/Experten aus der Praxis und der Prüfungskommission vertreten durch die Prüfungsleitung des QV FaBe

5. Neue Expertinnen/Experten

5.1 Neue Expertinnen/Experten aus der Praxis zuständig für IPA

Nach der schriftlichen Ernennung zur Expertin/Experte durch die Prüfungsleitung QV FaBe besucht die ernannte Person die Einführung in die Tätigkeiten der Prüfungsexpertinnen/–experten (Schulung EHB, Eidgenössisches Hochschulamt für Berufsbildung/ www.ehb.schweiz.ch).

Die berufsspezifische Einführung in die Aufgabe als Expertin/Experte wird von der Prüfungsleitung organisiert und ist für alle Pflicht.

Neue Expertinnen/Experten übernehmen im ersten Jahr zuerst 2-3 Prüfungen in der Rolle als Nebenexpertin/–experte. Anschliessend müssen mindestens 2 Einsätze als Hauptexpertin/–experte stattfinden. Diese Einsätze sind eine Grundlage, um sich die nötigen Erfahrungen anzueignen.

Neue Expertinnen/Experten bekommen eine Liste mit erfahrenen Expertinnen/Experten, welche bereit sind, die Einarbeitungszeit zu begleiten.

5.2 Neue Expertinnen/Experten der BFF

Die Expertinnen/Experten der BFF sind aufgrund ihrer Anstellung an der BFF Bern verpflichtet sich am Qualifikationsverfahren zu beteiligen. Basis dazu ist der Grundsatz „Wer lehrt, prüft.“ Aufgrund der Qualifikation als Lehrperson wird auf die Schulung für die Tätigkeiten der Prüfungsexpertinnen/-experten verzichtet.

Neue Lehrpersonen holen sich zur Prüfungsvorbereitung bei den Mentoren der BFF, der Fachgruppe und der/dem Chefexpertin/-experte Unterstützung.

Neue Lehrpersonen werden an der mündlichen Prüfung bereits im ersten Jahr als Hauptexpertinnen/-experten eingesetzt. Lehrpersonen der Fächer Animation und Sport werden als Co-Expertinnen/-Experten oder als Aufsichtsperson eingesetzt.

6. Arbeitsweisen für alle Expertinnen/Experten

Alle Expertinnen/Experten

- arbeiten nach dem Grundsatz: Ich prüfe was die Kandidierenden können.
- erkundigen sich selber rechtzeitig über allfällige Unklarheiten und Fragen.
- kommen vorbereitet an das Qualifikationsverfahren.
- kennen die Inhalte der gesetzlichen Vorgaben und der mitgeltenden Bestimmungen. Sie kennen die Bewertungsunterlagen und die vorgegebenen Instrumente.
- halten sich an alle vorgeschriebenen Regeln und Gesetze.
- setzen zu zweit (Haupt- und Nebenexpertinnen/-experten) gemäss Bildungsverordnung Art. 34 ganze oder halbe Noten.

6.1 Ergänzungen für Expertinnen/Experten aus der Praxis zuständig für IPA

Die Hauptexpertinnen/–experten besuchen die IPA während 1 Stunde pro Prüfung. Sie beraten die Berufsbildenden bei der Durchführung der IPA.

Bei der Bewertung der IPA geht es darum, sich in die Ausbildungssituation hinein zu denken und die eigenen Ansprüche hinter sich zu lassen. Der Massstab für die Bewertung sind die Vorgaben aus dem Bildungsplan.

7. Rechte und Pflichten aller Expertinnen/Experten

Verwaltungsrechtliche Prinzipien

Expertinnen/Experten erfüllen eine öffentliche Aufgabe und sind daher an die Regeln staatlicher Tätigkeit gebunden. Darunter fallen insbesondere Amtsgeheimnis und Schweigepflicht, Verwaltungshandeln (Gleichbehandlung versus Willkür), Ausstandspflicht und Ermessensfrage.

Termine einhalten

Alle Expertinnen/Experten sind über die vorgegebenen Termine und Fristen informiert und verpflichtet sich diese einzuhalten.

Gleichzeitig sind die Prüfungsleitung, die Chefexpertinnen/–experten, sowie das QV Sekretariat darum bemüht, frühzeitig Änderungen oder Anpassungen bekannt zu geben.

Prüfungskommission

Die Tätigkeit der Expertinnen/Experten richtet sich nach den Weisungen der Prüfungskommission. Die Prüfungsleitung ist mit den Chefexpertinnen/–experten beauftragt diese umzusetzen.

Expertenrapport

Die Expertenrapporte für die IPA und für die mündliche Prüfung sind vor den Einsätzen in der neuen Prüfungsperiode Pflicht. An diesen erhalten alle Anwesenden die nötigen Informationen, damit sie in der Lage sind die Prüfungen korrekt abzunehmen. Es wird auch über allfällige Änderungen informiert.

Expertinnen/Experten, welche an den mündlichen BK Prüfungen keine Einsätze haben, müssen den Expertenrapport der BK nicht besuchen.

Der Expertenrapport für die schriftliche BK Prüfung findet am gleichen Tag wie die BK Prüfung statt.

Meldepflicht

Werden bei einer IPA Mängel oder unkorrektes Verhalten festgestellt, besteht die Pflicht, dies der Prüfungsleitung umgehend zu melden. Auch beim Verdacht über einen Mangel bei der Ausbildung muss die Prüfungsleitung unbedingt informiert werden.

Eine sofortige Information muss bei Unvorhergesehenem (Bsp. Krankheit, verspäteter Beginn der Prüfung etc.) an die/den Chefexpertin/-experte oder an die Prüfungsleitung weiter gegeben werden.

7.1 Ergänzungen für Expertinnen/Experten aus der Praxis

Einsätze

Die Expertinnen/Experten verpflichten sich während der Prüfungsperiode für mindestens 4 Einsätze. Davon treten sie mindestens zweimal als Hauptexpertin/–experte auf. Ausnahmen müssen von der Prüfungsleitung bewilligt werden.

Qualitätssicherung

Nach Abschluss der IPA (wenn das Dossier im QV Sekretariat eingegangen ist) wird der/dem Berufsbildenden ein Rückmeldungsbogen automatisch zugesendet, auf dem die Arbeit der Expertinnen/Experten beurteilt wird. Das Feedback wird von der Prüfungsleitung direkt an die betroffene Person weiter gegeben. Wird etwas kritisch beurteilt, nimmt die Prüfungsleitung nötigenfalls mit der/dem Expertin/Experten direkt Kontakt auf.

Dieses Vorgehen soll die Qualität und die Professionalität der Experteneinsätze sicherstellen.

Auch die Prüfungsleitung ist auf Feedback angewiesen. Die Expertinnen/Experten verpflichten sich jeweils die Auswertung des QV über PkOrg nach dem abgeschlossenen QV durchzuführen.

8. Anlaufstellen

Diese sind:

- QV Sekretariat
- Prüfungsleitung
- Chefexpertin/-experte Fachrichtung Kinderbetreuung
- Chefexpertin/-experte Fachrichtung Behindertenbetreuung
- Chefexpertin/-experte Fachbereich Berufskennnisse

9. Vergütung und Spesen

9.1 Vergütung und Spesen für die Expertinnen/Experten aus der Praxis

Die Entschädigung für Expertinnen/Experten aus der Praxis wird im Kanton Bern vom MBA vorgegeben. Diese beträgt für rund 6'000 Personen aus den verschiedensten Berufen CHF 30.00 pro Stunde für die sämtliche fürs QV eingesetzte Zeit. Die Verantwortung der Auszahlung liegt bei der OdA Soziales Bern.

Die Entschädigung umfasst sowohl Rapporte vor den Prüfungen, Praxisbesuche, die Reisezeit, Reisespesen, die Vor- und Nachbereitung der IPA, das Fachgespräch und die Notenbereinigung, sowie die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in Berufskennnisse.

Zudem wird den Hauptexpertinnen/–experten eine Pauschale von CHF 5.00 pro IPA für Druck und Papier gutgeschrieben.

Die Zeitgutschrift für das Ausfüllen der Auswertung nach dem abgeschlossenen QV beträgt pauschal pro Expertin/Experten 15 Minuten.

Der obligatorische Grundkurs inkl. Spesen für neue Expertinnen/Experten aus der Praxis wird direkt über den Kanton Bern vergütet.

9.2 Vergütung und Spesen für die Expertinnen und Experten der BFF

Der Berufsfachschulunterricht an der BFF Bern fällt während dem Qualifikationsverfahren BK im 1. – 3. Lehrjahr teilweise aus. Die Ausfallstunden werden von der/dem Chefexpertin/-experten BK berechnet und den Lehrpersonen zugestellt. Alle Fachlehrpersonen sind verpflichtet die Ausfallstunden vollumfänglich mit Einsätzen während dem QV zu kompensieren, respektive der/dem Chefexpertin/-experten genügend Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Wenn die Einsatzzeiten die Ausfallstunden übersteigen, können die zusätzlichen Stunden zu CHF 30.00 pro Stunde bei der OdA Soziales Bern abgerechnet werden. Reisezeiten und Reisekosten können nur abgerechnet werden, wenn die Lehrpersonen an zusätzlichen Tagen an die BFF Bern reisen müssen.

10. Allgemeine Beendigungsgründe

Das Amt der/des Prüfungsexpertin/-experte kann jederzeit von beiden Seiten schriftlich beendet werden. Aus organisatorischen Gründen ist es wünschenswert, dies rechtzeitig vor Beginn der kommenden Prüfungsperiode zu tun.

Die Bezeichnung Expertin/Experte aus der Praxis impliziert zu Recht den Anspruch, dass im Tätigkeitsfeld der FaBe gearbeitet wird. Wurde die/der Expertin/Experte pensioniert, das Arbeitsgebiet gewechselt oder die berufliche Tätigkeit aufgegeben, so kann der/die Expertin/ Experte noch max. 2 Jahre in dieser Funktion tätig sein.

Abkürzungen

IPA	individuelle praktische Arbeit
BFF	Berufsfach- und Fortbildungsschule Bern
BK	Berufskennntnisse
QV	Qualifikationsverfahren
MBA	Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Bern
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung

Anmerkung: Einige der genannten Punkte basieren auf den Texten und Grundlagen des Handbuchs für Prüfungsexpertinnen und –experten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung des Eidgenössischen Hochschulinstituts für Berufsbildung EHB.

<p>Grundlagen für die Zusammenarbeit der Prüfungsexpertinnen/-experten und der Prüfungskommission vertreten durch die Prüfungsleitung QV FaBe</p>
<p>Stand: 01.10.2015</p>

Prüfungsexpertin/Prüfungsexperte im Beruf Fachfrau/Fachmann Betreuung	
Fachrichtung	<input type="checkbox"/> Kinderbetreuung <input type="checkbox"/> Behindertenbetreuung
Personalien	
Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Wohnadresse	
Geschäftsadresse	
Kontakt E-Mail	
Telefon P	
Telefon G	
Telefon Mobile	

Mit meiner Unterschrift gebe ich die Zustimmung zu den Grundlagen der Zusammenarbeit.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Prüfungsexpertin/-experte

QV-Sekretariat
OdA Soziales Bern
Freiburgstrasse 123
3008 Bern

Bern, 01.10.2015

Ort, Datum



Unterschrift Maja Seibold
Prüfungsleiterin QV FaBe